

**Preisverordnung Nr. 284.
Änderung der Preisanordnung Nr. 122
über die Regelung der Preise für Zement.**

Vom 28. Januar 1953

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 122 vom 1. Juli 1948 über die Regelung der Preise für Zement (PrVOBl. S. 168) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgehoben.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vergütung
der Lehrkräfte an den Fachschulen.**

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund § 14 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBI. S. 202) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

(1) Als abgeschlossene Ausbildung für Fachschullehrer gilt:

- a) Fachschullehrerausbildung (an Instituten oder Fachschulen) mit Fachschullehrerprüfung;
- b) Universitäts- und Hochschulbildung (drei- bis vierjähriges abgeschlossenes Studium) vor und nach dem 8. Mai 1945.

(2) Alle anderen Lehrkräfte gehören in die Gruppe Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung.

(3) Assistenten sind Hilfslehrkräfte, die nach ; Fachschulabschluß (Oberstufe ohne pädagogische Ausbildung) zu Lehrkräften weitergebildet werden.

§ 2

(1) Die bisherige praktische Tätigkeit kann bei Lehrkräften, die nach dem 8. Mai 1945 erstmalig unterrichtet haben, angerechnet werden, wenn sie für die Lehrtätigkeit erforderlich oder von hohem Wert ist.

Im Höchsthfälle können acht Berufsjahre angerechnet werden; die Anrechnung erfolgt mit 50 % der Berufsjahre nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

(2) Eine vorzeitige Höherstufung kann nur im besonderen Einzelfall nach Zustimmung der Hauptabteilung Fachschulwesen des Staatssekretariats für Hochschulwesen durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat vorgenommen werden, wenn die hervorragenden Leistungen durch den pädagogischen Rat der jeweiligen Fachschule anerkannt sind. Die Höherstufung darf im Höchstfall vier Dienstjahre betragen.

§ 3

Die Stellenzulage gilt nicht für Schulleiter und Abteilungsleiter, die nach Gruppe 7 bezahlt werden.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung

§ 4

Die Vergütung der Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker (Tabelle VII) kann nach den Vergütungsmerkmalen der Tabellen II bis VI erfolgen, sofern die Genannten die in den einzelnen Gruppen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 6 der Verordnung g g

Die Zustimmung durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär darf nur erfolgen, wenn die Verpflichtung vorliegt, innerhalb des gesetzlichen Fernstudiums die Ingenieurprüfung abzulegen.

Zu § 7 der Verordnung g g

(1) Das Aufrücken in die nächstfolgende Gehaltsgruppe erfolgt, wenn Dienstjahre und Dienstaltersstufen übereinstimmen.

(2) Die Erhöhung des im Einzelvertrag festgelegten Gehaltes darf die in dieser Verordnung festgelegten Gehaltsgruppen nicht überschreiten.

Zu § 8 der Verordnung g 7

Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die Einstufungsvorschläge der Gehaltskommissionen im Verlauf eines Monats zu bestätigen.

Zu § 9 der Verordnung g g

(1) Die Pflichtstundenzahl beträgt für

- a) Fachschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung und für Lehrkräfte, die Diplomingenieure, Ingenieure und Techniker sind, 22 Unterrichtsstunden;
- b) Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung 22 Unterrichtsstunden und zwei Hospitationsstunden.

(2) Bei Assistenten umfaßt die regelmäßige Tätigkeit 48 Wochenstunden für ihre Weiterbildung, einschl. zehn Seminar- und fünf Übungsstunden.

(3) Als Pflichtstunden gelten außer dem allgemeinen Unterricht auch Vorlesungen und Seminare.

§ 9

Lehrkräfte, die Diplom-Ingenieure, Ingenieure oder Techniker sind, erhalten ihre Überstunden entsprechend dem Grundgehalt mit 25 % Zuschlag vergütet. Das Grundgehalt für eine Stunde beträgt ein Fünfundneunzigstel des monatlichen Bruttogehaltes.

§ 10

An den Fachschulen werden ausschließlich folgende Abminderungsstunden gewährt;

- a) Schulleiter von Fachschulen mit einer Kapazität bis 300 Schüler erhalten wöchentlich zehn Abminderungsstunden, für weitere 50 Schüler eine Abminderungsstunde, jedoch nicht mehr als 16 Stunden wöchentlich;
- b) stellvertretende Schulleiter an Fachschulen mit einer Kapazität bis 100 Schüler erhalten wöchentlich drei Abminderungsstunden, für weitere 75 Schüler eine Abminderungsstunde, jedoch nicht mehr als 16 Stunden wöchentlich.
- c) Abteilungsleiter an Fachschulen erhalten wöchentlich zwei Abminderungsstunden;
- d) für die Erteilung von Abminderungsstunden ist der Schulleiter voll verantwortlich;